

Vergleich der Schulgesetze der Bundesländer im Hinblick auf Schülerzeitungen

	Gesetz seit	Quelle	Meinungsfreiheit in Wort, Schrift und Bild	Beschränkt in allgemeinen Gesetzen/Presserecht	Bildungsauftrag der Schule darf nicht gefährdet sein	Herausgabe von Schülermedien erlaubt	Verbreitung von Schülermedien auf dem Schulgelände erlaubt	Von Schülern für Schüler - Schule nicht verantwortlich	Keine Genehmigung erforderlich	Zensur findet nicht statt	Nutzung von Räumen und Einrichtungen	Definition Schülerzeitung	Sonstiges
<b>Baden-Württemberg</b>	2005	Verwaltungsvorschrift 6499.10/417	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Ja, aber: Die Schulleitung kann verlangen, dass ein Exemplar der Zeitung mind. 3 Tage vor Verteilung ausgehändigt wird. Er kann den Vertrieb untersagen, wenn gegen Gesetze verstoßen wird oder eine schwere Beeinträchtigung der Schulaufgaben befürchtet wird.	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	
<b>Bayern</b>	Juli 2006	Schulgesetz Bayern, Art. 63 Schülerzeitung	Nicht geregelt	Ja	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Ja, aber: Der Schulleitung ist vor Drucklegung ein Exemplar zur Kenntnis zu geben und kann Einwendungen erheben. Einwendungen sind zu berücksichtigen. Ansonsten muss die SZ dies dem Schulforum vorlegen, welches eine Einigung erwirken soll. Verletzt sie Gesetze kann die Schulleitung die SZ verbieten.	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	
<b>Berlin</b>	01.02.2004	Schulgesetz Berlin, § 48 Veröffentlichungen, Meinungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler	Ja	Ja	Nicht geregelt	Ja	Ja, aber: Schulleiter kann es verbieten, wenn allgemeine Gesetze verletzt werden oder die SZ den Schulfrieden stört.	Ja	Nicht geregelt	Ja	Nicht geregelt	Druckerzeugnisse sowie akustische, visuelle und elektronische Medien	
<b>Brandenburg</b>	14.08.2002	Schulgesetz Brandenburg, §48 Schülerzeitungen	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Ja	jaJa	Ja	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Schule berät auf Wunsch + „kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen“	Druckerzeugnisse, teilweise Rundfunk	
<b>Bremen</b>	28.06.2005	Schulgesetz Bremen, §51 Schülereigene Medien	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Ja	Ja, aber: Mit Beginn der Verteilung ist der Schulleitung eine Schülerzeitung zur Kenntnis vorzulegen.	Ja	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Druckerzeugnisse sowie andere Medien	Dem Schüler dürfen keine schulischen Nachteile entstehen
<b>Hamburg</b>	16.04.1997	Schulgesetz Hamburg, §33 Schülerzeitungen, Schülergruppen	Nicht geregelt	Nicht geregelt	SZ kann verboten werden, wenn es die Sicherung des Bildungsauftrags erfordert	Ja	Ja	Ja	Nicht geregelt	Nicht geregelt	„können“ zur Verfügung gestellt werden	Zeitungen	Schule + Behörde fördern die Arbeit von SZ im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
<b>Hessen</b>	unbekannt	Hessisches Schulgesetz, §126 Meinungsfreiheit, Schüler- und Schulzeitungen und Schülergruppen	Ja	Ja	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Ja, aber: Verbot möglich, wenn es die Erfüllung des Bildungsauftrages erfordert.	Ja	Nicht geregelt	Nicht geregelt	„können“ zur Verfügung gestellt werden	Zeitungen	
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	unbekannt	Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern, §85 Recht auf freie Meinungsäußerung, Schülerzeitung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht geregelt	Ja	Beratung + Unterstützung im Rahmen ihrer Möglichkeiten	Zeitungen + andere gestaltete oder herausgegebene Medien von Schülern	
<b>Niedersachsen</b>	unbekannt	Niedersächsisches Schulgesetz, §87 Schülerzeitungen	Nicht geregelt	Ja	Nicht geregelt	Ja	Ja	Ja	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Redakteure können sich von der Schule beraten lassen	Zeitungen und Flugblätter	
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	15.03.1994	Schulgesetz NRW, §45 Meinungsfreiheit, Schülerzeitungen, Schülergruppen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht geregelt	
<b>Rheinland-Pfalz</b>	01.08.2004	Schulgesetz Rheinland-Pfalz, §36 Schülerzeitungen	Ja	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Ja	Ja	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Ja	Nicht geregelt	Nicht geregelt	
<b>Saarland</b>	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	
<b>Sachsen</b>	unbekannt	Sächsisches Schulgesetz, §57 Schülerzeitungen	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Ja, aber: Verbot möglich, wenn es die Erfüllung des Bildungsauftrages erfordert.	Ja	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Veröffentlichungen	
<b>Sachsen-Anhalt</b>	14.12.2012	Schulgesetz Sachsen-Anhalt, §54 Herausgabe von Schülerzeitungen	Nicht geregelt	Ja	Nicht geregelt	Ja	Ja	Ja	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Zeitungen	
<b>Schleswig-Holstein</b>	09.02.2007	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, §86 Schülerzeitungen	Nicht geregelt	Ja	Nicht geregelt	Ja	Ja	Ja	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Zeitungen	
<b>Thüringen</b>	01.08.2003	Thüringer Schulgesetz, §28a Schülerzeitung	Ja	Ja	Nicht geregelt	Ja	Nicht geregelt	Ja	Nicht geregelt	Ja	Redaktion kann Lehrer zur Beratung wählen	Zeitungen	